



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 48

Ausgabe: 20/2022

Datum: 08.07.2022

Datum	Inhalt	Seite
08.07.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Untersagung von Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Borken	1 – 2
01.07.2022	Kraftloserklärung einer Sparkunde der Sparkasse Westmünsterland	2

## Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Borken

Zur Wahrung der Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung hat der Landrat des Kreises Borken als Untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die folgende Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Borken erlassen.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung bekanntgemacht:

Der Landrat des Kreises Borken als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 20 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:  
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Borken wird untersagt.  
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Die Untersagung gilt auch für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Borken. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
3. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

**Einsichtnahme in die Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung liegt in der Zeit vom 08.07.2022 bis zum 12.08.2022 im Kreishaus des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Raum 1432 während der Dienststunden in der Zeit von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuell eingeschränkten Zugänglichkeit der Kreisverwaltung ist eine Anmeldung online unter <https://termine.kreis-borken.de> (Fachbereich Natur und Umwelt) oder telefonisch unter der Telefonnummer 02861/681-7169 erforderlich. Eine Einsichtnahme kann mit maximal zwei Personen gleichzeitig erfolgen.
2. Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital über [www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen](http://www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen) eingesehen werden.

Borken, den 08.07.2022

Kreis Borken  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez.  
Edith Gülker

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.10.2022 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.07.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand